

Ulrich K. Preuß

Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen

Gegenthesen zu H. Ridder

Die hier abgedruckte Rede Ridders wurde auf einem vorbereitenden Treffen von Juristen gehalten, auf dem die Möglichkeit der Organisation gesellschaftskritischer Juristen – möglicherweise als deutsche Sektion der Association internationale des juristes democrates – diskutiert wurde. Unbeschadet ihres vom Autor improvisierten Charakters, den auch dieser Kommentar für sich in Anspruch nehmen muß, handelt es sich doch bei ihr um einen wesentlichen und gewollten Beitrag zur politischen Strategie bestimmter Gruppen innerhalb der Intelligenz und wird hier vor allem von diesem Anspruch her diskutiert.

Auch wenn man sich an Juristen adressiert und Möglichkeiten ihrer Organisation erörtert, ist es höchst problematisch, die gesellschaftliche Entwicklung als Verfassungsentwicklung zu analysieren, selbst wenn sie als eine Entwicklung der »Demokratieverhinderung« dargestellt wird. »Demokratieverhinderung« setzt eine demokratische Bewegung voraus, die durch eine demokratisch nicht legitimierte herrschende Gesellschaftsklasse unterdrückt wird. Die konkreten Klassenverhältnisse und -kämpfe nach dem Zusammenbruch des deutschen Faschismus hätten somit etwas über demokratische Chancen bzw. Demokratieverhinderung aussagen können. Ridder spricht dagegen von der »Umfunktionierung des Parlaments zum Legalisierungsinstrument für andernorts vollzogene Entscheidungen« und »allen sonstigen Bewegungen der Demokratieverhinderung«, so, als hätte z. B. die von ihm evozierte »Vitalisierung des Parlamentarismus durch Untersuchungsausschüsse« je ein reales Moment einer Demokratisierung werden können: Ridder selbst läßt es offen, ob ein parlamentarisch-demokratisches Deutschland nach 1945 überhaupt eine Chance hatte und hält Spekulationen darüber für »nahezu müßig«. In der Tat kommt es darauf nicht an: angesichts der geschichtlichen Erfahrungen mit dem Faschismus und der Erkenntnis seiner ökonomischen Bedingungen konnte demokratischer Kampf nur antikapitalistischer Kampf bedeuten, dessen demokratischer Gehalt sich nicht nach dem Umfang der Befugnisse einer repräsentativen Volksversammlung bemaß, sondern danach, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen es möglich war, die private Verfügung über den gesamtgesellschaftlichen Produktionsapparat abzuschaffen. Zur Aufarbeitung dieses historischen Komplexes sei die soeben erschienene Schrift von U. Schmidt/T. Fichter zur Lektüre empfohlen: *Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945–1948*. Berlin-W 1971.

Demokratieverhinderung war somit Aufrechterhaltung der privaten Verfügung über den gesamtgesellschaftlichen Produktionsapparat. Demokratieverhinderung im Ridderschen Sinne der Austrocknung des Parlamentarismus oder der Nichtanwendung des Sozialisierungsartikels – einer Ermächtigung zu partiellen administrativen sozialisierenden Maßnahmen – stellt sich dabei lediglich als eine zwar

keinesfalls zwingende, aber immerhin doch eingetretene Folge davon dar, daß die antifaschistischen bürgerlich-demokratischen Gruppen – ungeachtet beispielsweise des in diesem Zusammenhang häufig zitierten Ahlener Programms der CDU – angesichts der demokratisch-sozialistischen Bewegung sehr schnell in die Klassendisziplin der Teile des Bürgertums gezwungen wurden, die den Faschismus herbeigeführt und ihn nahezu unbeschädigt überstanden hatten – oder sie sanken zur politischen Bedeutungslosigkeit herab (wie z. B. zunächst G. Heine-
mann).

Es ist daher zumindest mißverständlich davon zu sprechen, daß »am Anfang die Weisung« der westlichen Besatzungsmächte war, und daß das auf Grund dieser Weisung geschaffene Grundgesetz u.a. durch einen »Totalausfall einer Artikulierung der wirtschaftlichen und sozialen Grundordnung durch Grundrechte« gekennzeichnet sei. Ridder spricht an dieser Stelle – in Parenthese – von den unveränderten bzw. restaurierten gesellschaftlichen Verhältnissen: Sie wurden ja doch dadurch ausdrücklich in die neue politische Verfassung aufgenommen, daß die konstitutionalisierten negatorischen Grundrechte auf diese vorhandene »unpolitische« Wirtschafts- und Herrschaftsordnung verwies, ohne deren Fortexistenz negatorische Grundrechte schlechthin ihre materielle Basis und ihren Inhalt verlieren. Am Anfang stand auch nicht die Weisung der westlichen Besatzungsmächte, sondern das Bündnis der bürgerlichen Klassen dieser Mächte mit der im vollen Besitz ihrer Produktionsmittel und damit ihrer politischen Kräfte befindlichen westdeutschen bürgerlichen Klasse.

Derartige Korrekturen sind nicht als Beckmessereien zu verstehen; die unterschiedlichen Positionen sind äußerst folgenreich für die von Ridder behandelte Frage der Funktion und Organisationsmöglichkeiten »gesellschaftskritischer Juristen«. Er interpretiert die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik als einen Prozeß, in dem »das Machtzentrum der Eliten . . . im Wege der Verfassungsrevisionen, die sich Wirklichkeiten anpassen, die ganze Verfassung nach rechts (schieben), um für neue Verfassungswirklichkeiten noch weiter rechts weiteren Raum zu gewinnen usw.« Die politische Funktion des gesellschaftskritischen Juristen kann dabei darin bestehen, »sei es beratend, sei es in der Rechtsprechung, sei es rechtspolitisch, sei es akademisch, ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite in dem . . . Prozeß der Abwanderung nach rechts zu sein.« Mit anderen Worten: Da der gesellschaftliche Prozeß ein Verfassungswandlungsprozeß ist, kann der Verfassungsfachmann, der Jurist, ihn auch beeinflussen – die gesellschaftskritischen Juristen werden dadurch zum gesellschaftlich-geschichtlichen Subjekt, ihre Organisation eine politische Organisation aus eigenem geschichtlichem Recht, ihre Strategie die politische Strategie einer gesellschaftlichen Klasse.

Es ist evident, daß – auch gesellschaftskritische – Juristen diese gesellschaftliche Funktion nicht haben. Ist es schon höchst zweifelhaft, ob die durch die »Produktivkraft Wissenschaft« qualifizierte sog. Technische Intelligenz unmittelbar als »Neue Arbeiterklasse« den gesellschaftlichen Prozeß nachhaltig beeinflussen kann, so gilt dies jedenfalls nicht für die Juristen, deren Tätigkeit in den Institutionen der politischen Herrschaft (im weitesten Sinne, also auch der Rechtsprechung) sie von jeglicher produktiven Beziehung zum gesellschaftlichen Produktionsapparat abschneidet.

Ridder selbst zieht auch keinesfalls diese Konsequenz aus seinem analytischen Ausgangspunkt, obwohl es immerhin bemerkenswert ist, daß ihm der Widerspruch entgangen sein sollte, der darin liegt, einerseits die Bedingungen der Organisierung gesellschaftskritischer Juristen zu analysieren, andererseits ledig-

lich eine abstrakte »Mitarbeit« anzubieten, d. h. einen hilflosen Marsch in die Institutionen, ohne daß klar wird, woher die politische Perspektive, deren man doch für einen solchen Marsch bedarf, stammen soll. Zwei mögliche Konzepte lassen sich indessen aus den Ridderschen Schlußfolgerungen ableiten, die politisch freilich nicht weit auseinander liegen: Das eine, das ich mangels eines besseren Begriffes in Analogie zu dem für andere sozialwissenschaftliche Berufe entwickelten Begriff des »advocacy planning« das »advocacy advocating« nennen möchte, das andere, das die gesellschaftskritischen Juristen zur selbständigen demokratischen Schicht mit eigenen rechts- und verfassungspolitischen Forderungen und Handlungsmöglichkeiten erklärt.

Die in den Vereinigten Staaten begonnenen Initiativen des »advocacy planning« stellen eine spezifische Art gesellschaftlicher Praxis vor allem von Architekten, Stadtplanern, Sozialarbeitern, Pädagogen und ähnlicher Berufsgruppen dar: Ausgehend von der empirischen Beobachtung einer weitgehenden Hilflosigkeit und Apathie unterprivilegierter Gruppen gegenüber den Bündnissen von Kapitalgruppen – vor allem Banken, Versicherungen, Immobiliengesellschaften – und örtlichen Exekutiven zum Zwecke profitabler Sanierung von Städten und Regionen soll »advocacy planning«¹ das Medium sein, in dem diese Gruppen ihre politischen Ansprüche anmelden können: Die professionalisierte Intelligenz initiiert und unterstützt die Formulierung ihrer Interessen und macht sich – auf Grund ihres Sachverstandes und ihrer Aktivität – zum Advokaten dieser Interessen vor den entscheidenden kapitalistischen bürokratischen und politischen Instanzen. Sie gewinnt dadurch eine eigene, durch ihre spezifische Qualifikation bestimmte politische Aufgabe und Identität – zwar nicht als eigene gesellschaftliche Klasse mit einer spezifischen Stellung im gesellschaftlichen Produktionsprozeß, aber doch insofern eine klassenanalytisch besondere Stellung einnehmend, als allein dank ihrer Initiative und Aktivität die Interessenformulierung und -organisation unterprivilegierter Gruppen möglich sein soll.

In die Richtung eines »advocacy advocating« weisen auch Vorschläge, gesellschaftskritische Juristen sollten auf Grund ihres spezifischen Fachwissens einen eigenen Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches herstellen und vor den exekutivischen und parlamentarischen Instanzen vertreten; denn auch sie gehen davon aus, daß die Formulierung der Interessen der arbeitenden Menschen in diesem Lande der Initiative und Öffentlichkeitsarbeit »gesellschaftskritischer Juristen« bedarf. Dieses Konzept erweckt die Vorstellung, als seien die Probleme eines Arbeitsgesetzbuches juristische Probleme; sie sind es jedoch nur insofern, als in der augenblicklichen gesellschaftlichen Entwicklungsphase die juristische Form die vorherrschende Form gesellschaftlicher Herrschaft ist, deren Inhalt indessen durch den jeweiligen Stand der Klassenauseinandersetzung bestimmt wird. Dieser wiederum hängt zu einem wesentlichen Teil von dem Grad und der Struktur der Organisation der gesellschaftlichen Klassen ab, so daß eine Beeinflussung dieser Herrschaftsverhältnisse – beispielsweise durch den Entwurf eines Arbeitsgesetzbuchs – jenseits oder über den Klassenorganisationen den Charakter eines hilflosen Appells an eine unparteiische Instanz, hier: den Gesetzgeber erhält.

¹ Vgl. P. Davidoff, *Advocacy and pluralism in planings*, in: *Journal of the American Institute of Planners*. Nov. 1965, S. 331 ff.; L. R. Peattie, *Überlegungen zur Anwaltsplanung*, aus dem *Journal of the American Institute of Planners*, March 1968 ins Deutsche übersetzt und abgedruckt in: *Sanierung für wen? Gegen Sozialstaatsopportunisten und Konzernplanung*. Eine Textsammlung. Herausgegeben v. Büro f. Stadtsanierung und Soziale Arbeit Berlin-Kreuzberg. Westberlin o. J. (1970), S. 191 ff. Zur Kritik dieses Modells vgl. H. Fassbinder, *Kapitalistische Stadtplanung und die Illusion demokratischer Bürgerinitiative*, in: *Probleme des Klassenkampfes*. Sonderheft 1. Westberlin/Erlangen, Juni 1971. S. 71 ff.

Es wäre auch naiv, dem die Möglichkeit entgegenzusetzen, durch Befragung der Betroffenen oder durch andere Methoden der »Sachverhaltsermittlung« ein hinlänglich präzises Bild der Interessen der arbeitenden Massen zu gewinnen, das es erlauben würde, nunmehr im Sinne dieser festgestellten Interessen advokatorisch tätig zu werden.

Um es in der eleganteren Sprache der Soziologen zu zitieren: »Es gehört zum Merkmal gesellschaftlicher Bedürfnisse und Interessen, daß sie nicht vom isolierten Individuum, das isoliert von konkreten Lebenssituationen befragt wird, angegeben werden können, sondern daß sie nur in einer kollektiven Kommunikation, und zwar in unmittelbarer Nähe zu den Situationen, über die diskutiert wird, aufzudecken sind«². Zu ergänzen wäre, daß kollektive Kommunikation durchaus keine herrschaftsfreie Verständigung reflektierender Bürger über die Bedingungen ihres Zusammenlebens bedeutet, sondern jedenfalls für die arbeitenden Massen herrschaftliche Organisation von Klasseninteressen nach Organisationsprinzipien, nach denen die politische Selbsttätigkeit und Selbstbestimmung – und das heißt zu allererst die kollektive Artikulation ihrer Interessen – der Massen die notwendige Bedingungen für ihre politische und organisatorische Disziplin ist. Im Rahmen solcher Organisationsprinzipien wirken »gesellschaftskritische Juristen« als Advokaten der arbeitenden Massen bestenfalls befremdlich.

Dieselben Einwände sind allen politischen Stellvertretungskonzepten entgegenzuhalten. Es handelt sich also keinesfalls um eine »Berührungsangst« vor den Institutionen oder um eine abstrakte, scheinradikale Ablehnung von »Mitarbeit«, wenn die Tendenz zum »advocacy advocating« abgelehnt wird. Denn sie ist eine – sicherlich gut gemeinte – Version der Bevormundung der Massen, die mit ihrer Entpolitisierung einhergeht. Zugleich zwingt die notwendig institutionelle Form dieser gesellschaftlichen Advokatur sie in die durch Diskretion, Taktik, bürokratische Kompromisse, bürgerlich-gesellschaftliche Konvention und Konzilianz bestimmte Sphäre politischer Herrschaft, die die Volksadvokaten mit Notwendigkeit von ihrer Klientel trennen muß. Es ist ein Konzept, das die Perspektive der Selbstorganisation und Politisierung der Massen direkt unterbindet und daher »gesellschaftskritischen Juristen« nicht als Grundlage einer gesellschaftlichen Perspektive dienen kann.

Im übrigen sind auch die politischen Erfolge eines derartigen Konzeptes äußerst mager: wollten sich die sich seit einigen Monaten in der Bundesrepublik organisierenden Frauen darauf verlassen, daß »gesellschaftskritische Juristen«, »gesellschaftskritische Mediziner« und »gesellschaftskritische Theologen« in Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium, Abgeordneten, Kirchen etc. eine befriedigende Lösung des § 218 gefunden haben, so würde es mit Sicherheit noch nicht einmal die heute vorhandenen durchaus bescheidenen Ansätze einer demokratischen Frauenbewegung geben. In der institutionellen Vielfalt der vom Bundesjustizministerium und anderen herrschenden Instanzen inspirierten Komitees und Arbeitskreise, Initiativen und dgl. würde das »gesellschaftskritische Komitee« ein bunter pluralistischer Tupfer darstellen, der seine Leuchtkraft allenfalls aus der persönlichen Anständigkeit und Integrität seiner Mitglieder beziehen könnte. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die »gesellschaftskritischen Juristen«, vor denen Ridder sprach und die sich zu organisieren beabsichtigen, nicht einmal diese Arbeit leisten würden (und in der Tat bis heute

² C. Offe; *Sachzwang und Entscheidungsspielraum*, in: *Stadtbauwelt*, Nr. 38/39 (1969), S. 187 ff., hier S. 191.

nicht geleistet haben), weil es auch in der DDR noch den § 218 gibt. Dieser Hinweis ist keinesfalls denunziatorisch gemeint, sondern soll die These belegen, daß eine von der demokratischen Basis abgehobene politische Organisation mit expliziter oder impliziter Stellvertreterfunktion aus Gründen klassenspezifischer Borniertheit ideologischen Dogmatisierungen verfällt, die nicht selten zu opportunistischem politischen Verhalten führen.

Es gehört zu den heute gepflegten Ritualen wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen, zum Beleg für die Richtigkeit einer Auffassung die im betreffenden Bereich angesehensten »Klassiker« zu zitieren, so im vorliegenden Streit den Satz von Fr. Engels, daß man nicht sagen könne, »daß die Sozialisten darauf verzichten, bestimmte Rechtsforderungen zu stellen«³. Ich kann der Versuchung, mich demselben Ritual zu unterwerfen und die Fortsetzung des Zitats als Kronzeugen für die hier angedeutete Auffassung anzuführen, nicht widerstehen; sie lautet:

»Eine aktive sozialistische Partei ist ohne solche unmöglich, wie überhaupt jede politische Partei. Die aus den gemeinsamen Interessen einer Klasse hervorgehenden Ansprüche können nur dadurch verwirklicht werden, daß diese Klasse die politische Macht erobert und ihren Ansprüchen allgemeine Geltung in Form von Gesetzen verschafft. Jede kämpfende Klasse muß also ihre Ansprüche in der Gestalt von Rechtsforderungen in einem Programm formulieren«.

Hier haben die politischen Forderungen einer Klasse die Form von rechtlichen Forderungen, weil die Form politischer Herrschaft unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen die rechtliche Form ist. Vorausgesetzt ist jedoch die politische Organisation der Klasse – die sozialistische Partei – die derartige Forderungen entwickelt und sie als Rechtsforderungen *formuliert*. Das hat nichts mit der von Ridder den gesellschaftskritischen Juristen zugeschriebenen Aufgabe zu tun, »im Gesamtvorgang des Fortschreitens des Politikums nach rechts . . . ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite . . . (zu) sein«. Sie sind nicht eine eigene Partei, auch nicht die soziale Basis einer Partei, geschweige einer sozialistischen, sondern eine gesellschaftliche Gruppe, deren Mitglieder je nach ihrer individuellen Sozialisation und Verarbeitung der gesellschaftlichen Widersprüche weiterhin den herrschenden Institutionen dienen oder sich dem organisierten Kampf der unterdrückten gesellschaftlichen Klassen anschließen und hierbei ihre formale Qualifikation zur Verfügung stellen. Diese Qualifikation konstituiert weder ein Klassenmerkmal – allenfalls eine Ergänzung zu bürgerlichen Merkmalen – noch auch ein gesellschaftliches Bewußtsein, aus dem sich der Inhalt politischer Forderungen und die Art ihrer Anmeldung als demokratische Forderungen ableiten läßt – es sei denn als Paradox demokratischer Standesforderungen. So kann es denn keine rechts- und verfassungspolitischen Forderungen »demokratischer Juristen« geben, sondern vielmehr demokratische Rechts- und Verfassungsforderungen als Ausdruck materieller Forderungen gesellschaftlicher Gruppen zur Verbesserung ihrer Lage im gesamtgesellschaftlichen Produktions- und Herrschaftssystem.

Es ist sicherlich richtig, daß »heute die Legalität eine stärkere Waffe in der Hand der Verteidiger der Demokratie sein kann, als sie es damals (scil. Anfangsdreißigerjahre) gewesen ist«, obwohl auch die heutige Legalitätsgewißheit von Mal zu Mal zu überprüfen sein wird; die millionenfache öffentliche Verbreitung der zwangsweisen Zurschaustellung einer vermeintlichen Delinquentin durch die Hamburger Polizeibehörde mit der Begründung, dies sei zum Schutze höherer

³ F. Engels; Juristen-Sozialismus, in: Marx/Engels; Werke. Bd. 21, S. 491 ff., hier S. 509.

Rechte rechtlich zulässig, zeigt, daß eine militante Demokratie auf der Basis der heutigen technologischen Möglichkeiten mitunter ein beachtliches Maß an Terrorismus nicht nur hervorbringen, sondern mit einer herrschenden juristischen Doktrin auch legitimieren kann⁴; die Bilder aus der Zeit des Nationalismus, die Menschen mit gelben Sternen oder zwangsweise umgehängten Plakaten zeigen, auf denen sie sich selbst beschimpften oder bezichtigten, beginnen dagegen zu verblassen. Eine weniger spektakuläre Aufweichung der Legalität zeigen die unten abgedruckten Belege des Westberliner Anwaltskollektivs⁵.

Aber auch die Legalität ist keinesfalls eine Funktion des Legalitätsbewußtseins der Juristen, geschweige der gesellschaftskritischen Juristen, weswegen sie selbstverständlich nicht weniger zu verteidigen ist; nur ist ein Kampf für sie auf der Ebene des juristischen Bewußtseins so aussichtslos, wie der Kampf für den Frieden auf der Ebene des Bewußtseins der Friedensforscher. Auch für Ridder ist doch vermutlich der Kampf für die Einhaltung und den Ausbau der Legalität vor allem ein Kampf für die Erhaltung und Erweiterung der politischen Artikulationsmöglichkeit unterdrückter gesellschaftlicher Gruppen, und umgekehrt ist der Legalitätsbruch oder die Legalitätsauszehrung ein politischer Angriff auf diese Gruppen. So ist also das Konzept einer politischen Strategie der Legalitätserhaltung und -erweiterung nur aus dem politischen Kampf dieser Gruppen abzuleiten. Sollten dies Juristen tun, so müßte der Beweis erbracht werden, daß es einen materiellen, auf der Ebene von Menschenrechten angesiedelten, d. h. klassenunspezifischen Legalitätsbegriff in politisch relevanten gesellschaftlichen Bereichen gibt. Dieser Beweis ist bislang nicht erbracht worden und läßt sich nicht erbringen.

Die Aufgabe einer Vereinigung »gesellschaftskritischer Juristen« beschränkt sich somit im wesentlichen auf die Organisation von Arbeitskontakten und sonstigen Arbeitserleichterungen, vor allem durch regelmäßige Information ihrer Mitglieder; sie hat darüberhinaus die mindestens ebenso wichtige Funktion, demokratischen Juristen als Durchgangsstadium für eine spätere Arbeit in politischen Massenorganisationen zu dienen. Eine eigene politische Willensbildung »gesellschaftskritischer Juristen« dagegen könnte immer nur die Borniertheit eines Standes reproduzieren.

⁴ Vgl. dazu die Strafanzeige in diesem Heft S. 420.

⁵ Vgl. in diesem Heft S. 401 ff.